

Geschäftsordnung des TSV 1900 e.V. Werneck (gemäß der Vereinssatzung)

A. Präambel

Grundlage des Sportvereins TSV 1900 e.V. Werneck ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung (§2 Rechtsgrundlagen, Absatz 2b). In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe. Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde.

Die Geschäftsordnung (GO) soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen, um die Arbeiten im Verein möglichst effizient und reibungslos zu gestalten. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und die Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder (§ 12 Vorstand) erforderlich.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

Der Vorstand besteht gemäß Satzung §12 Absatz 1 aus sieben natürlichen Personen. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.

§ 3 Grundsätze

(1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.

Geschäftsordnung

gültig ab 01.07.2023



(2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

(3) Der Vorstand bleibt vorbehalten der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:

a) Der Vorstand Wirtschaft / Liegenschaften vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern im Interesse der Vereinsbelange. Er pflegt die Beziehungen zu den Lieferanten, dem Wirt des Sportheims und den betrieblichen Vertragspartnern. Er überwacht bzw. koordiniert unter Zuhilfenahme der Vereinsmitglieder oder Dritter die Pflege und Instandhaltung der Liegenschaften und Einrichtungen des Vereins. Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von **500,00 EUR** abschließen.

Bis zur Besetzung dieser Position übernehmen die Vorsitzenden „Sport“ und „Öffentlichkeit“ vorübergehend kommissarisch das Resort „Wirtschaft/Liegenschaften“.

b) Der Vorstand Sport ist für die sportlichen Belange des Vereins verantwortlich und fördert und unterstützt die Abteilungsleiter. Er hält Kontakt zum BLSV, den Sportorganen des Kreises und anderen Fachverbänden und baut diesen sukzessiv aus. Außerdem ist er für die Pflege der Sportstätten mitverantwortlich. Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von **500,00 EUR** abschließen.

c) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die frühzeitige Einberufung der Sitzungen und Versammlungen. Darüber hinaus ist er zuständig für den ordnungsgemäßen Internetauftritt des Vereins, der Aushänge und der Inserate im Gemeindeblatt. Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens. Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von **500,00 EUR** abschließen.

(2) Darüber hinaus wurden folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

a) Die Schriftführer sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung der Protokolle aus den Vorstands- und Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Dabei sind die terminlichen Festlegungen zu fixieren und zu kontrollieren. Darüber hinaus übernehmen sie die Mitgliederverwaltung. Die konkrete Aufgabenverteilung regeln die beiden Schriftführer intern. Sie können im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von **500,00 EUR** abschließen.

b) Die Schatzmeister verwalten das Vereinsvermögen und leiten die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins. Ihnen obliegt die Erstellung des Finanzplans (Budget) und die Überwachung derselben sowie des Zahlungsverkehrs. Die konkrete Aufgabenverteilung regeln die beiden Schatzmeister intern. Sie sind berechtigt, bestimmte Geldgeschäfte an andere Mitglieder zu delegieren. Sie dürfen Rechnungen in Höhe von maximal **2.500,00 EUR**

Geschäftsordnung

gültig ab 01.07.2023



ohne gesonderte Freigabe der Vorsitzenden zur Zahlung anweisen. Größere Beträge bedürfen der Genehmigung einer der Vorsitzenden.

Sie können im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von **500,00 EUR** abschließen.

c) Die Abteilungsleiter koordinieren die sportlichen Aktivitäten sowie die organisatorischen und finanziellen Belange ihrer Abteilung. Sie sind berechtigt, zu ihrer Unterstützung Hilfsorgane (z.B. Sportwart oder Jugendwart) einzusetzen, falls die Zahl der Abteilungsmitglieder oder die Vielfalt der Aufgaben dies als notwendig erscheinen lassen. Diese Hilfsorgane sind dem jeweiligen Abteilungsleiter gegenüber weisungsgebunden und können von ihm auch wieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

Zum Verantwortungsbereich des Abteilungsleiters zählt im Einzelnen:

- Meldung von Änderungen im Mitgliedsbestand an die Schriftführer,
- Aufstellung des Jahresbudgets für seine Abteilung für den laufenden Sportbetrieb
- Vorschläge für notwendige Investitionen,
- laufende Kontrolle des zugewiesenen Budgets,
- permanente Verfolgung und Überwachung der Ausgaben

Sie können Rechtsgeschäfte innerhalb seines genehmigten Jahresbudgets abschließen. Zusätzliche Anschaffungen benötigen die vorherige Zustimmung der Vorstandschaft.

d) Der Haushaltsausschuss steht der Vorstandschaft gemäß den Vorgaben in der Satzung unter § 6 Abs. 3-5 und 8 beratend zur Seite.

e) Der Vergnügungsausschuss ist für die Planung und Umsetzung der vereinseigenen Veranstaltungen zuständig.

f) Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung geregelt.

g) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind in der Satzung (§ 15) geregelt.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- die drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig
- die Schatzmeister vertreten sich gegenseitig
- die Schriftführer vertreten sich gegenseitig

(2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den Vorstandsvorsitz nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen gilt § 12 Absatz 3 der Satzung.

D. Einberufung von Vereinssitzungen

§ 6 Sitzungsorganisation

(1) Sitzungen des Vereinsausschusses (nach §14 der Satzung) finden mindestens zweimal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz durchgeführt.

(2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung oder Telefonkonferenz des Vereinsausschusses stattfinden.

(3) Die Organisation der Sitzung obliegt dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. In Absprache mit dem Vorstand beruft er schriftlich oder per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.

(4) Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Vereinsausschuss jeweils zeitnah per formloser Mitteilung via Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

E. Durchführung von Vereinsausschusssitzungen

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Vorstand erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie enthält damit alle Anträge, die jeweils fristgerecht vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Sitzungsleitung

Dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese zu Beginn der Sitzung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 10 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vereinsausschussmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vereinsausschussmitgliedes.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Alle Vereinsausschussmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

(2) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 7 eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung/Telefonkonferenz anwesend sind.

(3) Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

(4) Auf Anordnung der Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per E-Mail oder Fax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vereinsausschusses diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist – regelhaft vom Schriftführer – ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Vereinsausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail dem Schriftführer zur Kenntnis zu bringen.

F. Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Für die ideellen Bereiche des Hauptvereins und jeder Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 13 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan basiert auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Kostendeckung und Solidarität. Die Aufwendungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Investitionen müssen durch finanzielle Mittel, sei es durch Eigenkapital oder Fremdkapital gedeckt sein. Ferner wird eine Gleichstellung aller Abteilungen zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Sportbetriebs angestrebt. Der Haushaltsplan wird in Form eines Budgets zu Beginn eines Vereinsjahres in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen und Haushaltsausschusses festgelegt und durch den Vereinsausschuss bewilligt. In der Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan vorgestellt.

§ 14 Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge von Abteilungen werden durch den Verein eingezogen und der jeweiligen Abteilung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Nicht benötigte Finanzmittel sind an den Hauptverein zur weiteren Verwaltung und Behandlung zurückzugeben.

Geschäftsordnung

gültig ab 01.07.2023



§ 15 Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den Schatzmeister ausgestellt werden.

§ 16 Zuschüsse

Zuschüsse der Gemeinde und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine Zweckbestimmung getroffen.

§ 17 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen.

G. Beteiligung Dritter

§ 18 Öffentlichkeit

Die Vereinsausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

§ 19 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vereinsausschusssitzungen

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogenen Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Ist vom Vorstand ein Rechtsberater benannt, kann dieser zu Sitzungen des Gesamtvorstandes oder zu einzelnen Themen dieser Sitzung geladen werden.

H. Geltung

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Vereinshomepage hinterlegt.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vereinsausschuss – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Auf Verlangen eines Mitglieds muss diesem die gültige Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Änderung: 01.07.2023